

20. Nachtragssatzung

zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Stadt Neustadt a. Rbge. - Abwasserabgabensatzung - vom 01.11.1990

Aufgrund der §§ 10 und 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), der §§ 5 und 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) und des § 6 Abs. 1 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (Nds. AG AbwaG) in den z. Z. gültigen Fassungen hat der Rat der Stadt Neustadt a. Rbge. in seiner Sitzung am 07.12.2017 folgende 20. Nachtragssatzung beschlossen:

Artikel 1

Die Abwasserabgabensatzung erhält folgende Fassung:

Abschnitt I

Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Allgemeines

Die Stadt betreibt nach Maßgabe ihrer Abwasserbeseitigungssatzung für ihr Gebiet unter anderem eine zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage und eine Niederschlagswasserbeseitigungsanlage jeweils als rechtlich selbständige öffentliche Einrichtung (öffentliche Abwasserbeseitigungsanlagen).

Die Stadt erhebt nach Maßgabe dieser Satzung

- a) Beiträge zur Deckung des Aufwandes für ihre öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen (Abwasserbeiträge)
- b) Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme ihrer öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen (Abwassergebühren).

Abschnitt II

Beiträge

§ 2 Grundsatz

- (1) Die Stadt erhebt, soweit der Aufwand nicht durch Abwassergebühren oder auf andere Weise gedeckt wird, für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung ihrer öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen Abwasserbeiträge als Abgeltung der durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme gebotenen besonderen wirtschaftlichen Vorteile.
- (2) Der Abwasserbeitrag deckt auch die Kosten für die Anschlusskanäle (Anschlussleitungen vom Hauptsammler bis zur Grundstücksgrenze).

§ 3

Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen angeschlossen werden können, wenn
 - a) für sie eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen,
 - b) sie - ohne dass für sie eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist - nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Stadt zur Bebauung oder gewerblichen Nutzung anstehen.
- (2) Grundstücke unterliegen auch dann der Beitragspflicht, wenn sie nicht Bauland im Sinne des Absatzes 1 sind, aber tatsächlich an eine öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen wurden.
- (3) Grundstück ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne.

§ 4 Beitragsmaßstäbe

- (1) Der Schmutzwasserbeitrag wird nach der Fläche berechnet, die sich durch Vervielfältigung der Grundstücksfläche mit der Geschossflächenzahl ergibt (zulässige Geschossfläche). Der Niederschlagswasserbeitrag wird nach der Fläche berechnet, die sich durch Vervielfältigung der Grundstücksfläche mit der Grundflächenzahl ergibt (zulässige Grundfläche).
- (2) Als Grundstücksfläche gilt
 1. bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes die Fläche, auf die der Bebauungsplan die bauliche oder gewerbliche Nutzungsfestsetzung bezieht,
 2. bei Grundstücken, die über die Grenzen eines Bebauungsplanes hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, auf die sich die bauliche oder gewerbliche Nutzungsfestsetzung bezieht,
 3. bei Grundstücken, für die kein Bebauungsplan besteht und die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 Baugesetzbuch (BauGB)) liegen,
 - a) und insgesamt Baulandqualität haben, das ganze Grundstück,
 - b) wenn sie an die kanalisierte Straße (Hauptsammlergrundstück) angrenzen, die Fläche zwischen dem Hauptsammlergrundstück und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Parallelen in voller Breite des Grundstücks,
 - c) wenn sie nicht an das Hauptsammlergrundstück angrenzen oder nur durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit dem Hauptsammlergrundstück verbunden sind, die Fläche zwischen der dem Hauptsammlergrundstück zugewandten Grundstücksseite und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Parallelen in voller Breite des Grundstücks,
 - d) wenn sie über die Grenzen des Bebauungsplanes oder die Tiefenbegrenzung von 50 m hinaus bebaut sind oder gewerblich genutzt werden, die Fläche zwischen dem Hauptsammlergrundstück bzw. der ihm zugewandten Grundstücksseite und einer Parallelen hierzu, die 3 m hinter der übergreifenden Bebauung oder übergreifenden gewerblichen Nutzung verläuft,

Kommentar [WT1]: ausgeschrieben

4. bei Grundstücken, für die der Bebauungsplan sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festsetzt oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) oder im Außenbereich (§ 35 BauGB) so genutzt werden (z.B. Schwimmbäder, Campingplätze und Sportplätze im Innenbereich - nicht aber Friedhöfe und Sportplätze im Außenbereich) 75 % der Grundstücksfläche,
5. bei Grundstücken, für die der Bebauungsplan Friedhofsnutzung festsetzt oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) oder im Außenbereich (§ 35 BauGB) so genutzt werden sowie bei allen anderen bebauten Grundstücken und Sportplätzen im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Grundfläche der an die öffentliche zentrale Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl von 0,2.
In den Fällen der Nr. 5 wird die so ermittelte Fläche diesen Baulichkeiten grundsätzlich dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen.

(3) Die Geschossflächenzahl ergibt sich aus dem Bebauungsplan.

Für Grundstücke, für die im Bebauungsplan anstelle einer Geschossflächenzahl eine Baumassenzahl festgesetzt ist, gilt als Geschossflächenzahl 1/4 der Baumassenzahl.

Ist im Zeitpunkt der Entstehung der Beitragspflicht aufgrund einer Ausnahme oder Befreiung eine höhere Geschossflächenzahl zugelassen oder vorhanden, ist diese zugrunde zu legen.

Die Berechnung der Geschossflächenzahl für Bebauungspläne, in denen keine Geschossflächenzahl festgesetzt wurde, ergibt sich aus der Multiplikation der Grundflächenzahl mit der Summe aus zulässiger Zahl der Vollgeschosse plus 2/3. Die 2/3-Regelung fußt auf der Berechnungsformel von Vollgeschossen gemäß § 2 (7) Niedersächsischer Bauordnung.

[Kommentar \[WT2\]: Gesetzesänderung](#)

Liegt kein Bebauungsplan vor, bestimmt sich die Geschossflächenzahl aus den Werten der folgenden Tabelle:

	GFZ
a) sonstig genutzte Grundstücke ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung (z.B. Schwimmbäder, Sportplätze, Campingplätze, Friedhöfe)	0,3
b) gewerblich genutzte Grundstücke ohne Bebauung	0,3
c) selbständige Garagen- und Stellplatzgrundstücke	0,3
d) alle übrigen Grundstücke	
bei 1 Vollgeschoss	0,3
bei 2 Vollgeschossen	0,5
bei 3 Vollgeschossen	0,7
bei 4 und mehr Vollgeschossen	0,9

Maßgebend bei Anwendung der Tabelle ist bei den bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse.

Bei unbebauten Grundstücken werden Art der Nutzung und Zahl der Vollgeschosse nach der überwiegenden Grundstücksnutzung und überwiegenden Geschosszahl in der näheren Umgebung (§ 34 BauGB) bestimmt.

Als Vollgeschosse gelten alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind. Ist die Geschosshöhe wegen der Besonderheiten des Bauwerkes nicht feststellbar, werden je angefangene 2,20 m - bei industriell genutzten Grundstücken 2,80 m - Höhe des Bauwerkes als ein Vollgeschoss gerechnet. Kirchengebäude werden als eingeschossige Gebäude behandelt.

- (4) Als Grundflächenzahl gelten
1. soweit ein Bebauungsplan besteht, die darin festgesetzte höchstzulässige Grundflächenzahl,
 2. soweit kein Bebauungsplan besteht oder eine Grundflächenzahl darin nicht festgesetzt ist, die folgenden Werte:
- | | |
|--|-----|
| a) Wochenendhaus-, Kleinsiedlungs- und Campingplatzgebiete | 0,2 |
| b) Wohn-, Dorf- und Mischgebiete | 0,3 |
| c) Gewerbe-, Industrie- und Sondergebiete für Einkaufszentren und großflächige Handelsbetriebe | 0,6 |
| d) selbständige Garagen- und Einstellplatzgrundstücke | 1,0 |
| e) Sportplatzgrundstücke | 1,0 |
| f) Schwimmbadgrundstücke | 0,2 |
| g) für Grundstücke im Außenbereich (§ 35 BauGB) und Friedhofsgrundstücke | 0,2 |

Die Gebietseinordnung richtet sich für Grundstücke,

- a) die im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen, nach den Festsetzungen des Bebauungsplanes,
- b) die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 34 BauGB), nach der vorhandenen Bebauung in der näheren Umgebung.

§ 5 Beitragssatz

- (1) Der Beitragssatz beträgt
- | | |
|--|--------------|
| a) für die Herstellung der zentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlage | 7,76 Euro/qm |
| b) für die Herstellung der Niederschlagswasserbeseitigungsanlage | 6,78 Euro/qm |
- (2) Die Abwasserbeiträge sind auf volle Euro abzurunden.
- (3) Die Beitragssätze für die Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen werden im Einzelfall unter Angabe des Abgabentatbestandes in einer besonderen Satzung geregelt.

§ 6 Beitragspflichtige und Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümerin oder Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle der Eigentümerin/des Eigentümers die/der Erbbauberechtigte beitragspflichtig.

Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

- (2) Die Beitragspflicht entsteht jeweils mit der Herstellung der betriebsfertigen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage vor dem Grundstück einschließlich der Fertigstellung des Anschlusskanals für das Grundstück.
- (3) Im Falle des § 3 Absatz 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem tatsächlichen Anschluss der auf dem Grundstück vorhandenen Baulichkeit.

§ 7

Vorausleistungen und Ablösung

- (1) Auf die künftige Beitragsschuld können angemessene Vorausleistungen verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist.
- (2) In Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung durch Vertrag vereinbart werden. Die Höhe des Ablösungsbetrages ist nach Maßgabe des in § 4 bestimmten Beitragsmaßstabes und des in § 5 festgesetzten Beitragssatzes zu ermitteln. Durch Zahlung des Ablösungsbetrages wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten.

§ 8

Veranlagung und Fälligkeit

- (1) Der Abwasserbeitrag wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Das gleiche gilt für die Erhebung einer Vorausleistung.
- (2) Werden beitragspflichtige Grundstücke eines landwirtschaftlichen Betriebes von der Eigentümerin/vom Eigentümer hauptberuflich oder nebenberuflich wirtschaftlich genutzt, so kann der nicht auf die für Wohn- und Gewerbe Zwecke genutzte Fläche entfallende Beitrag solange gestundet werden, wie das Grundstück zur Erhaltung der Wirtschaftlichkeit des Betriebes genutzt werden muss.
- (3) Unterliegen beitragspflichtige Grundstücke einer Sportplatznutzung, so kann der, auf die ausschließlich der sportlichen Nutzung unterliegenden Fläche entfallende Beitrag solange gestundet werden, wie diese Nutzung andauert.

Abschnitt III

Abwassergebühr

§ 9

Grundsatz

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlagen wird eine Abwassergebühr für die Grundstücke erhoben, die an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen sind oder in diese entwässern. Soweit der Aufwand durch Abwasserbeiträge gedeckt wird, werden Gebühren nicht erhoben. Die Abwassergebühr ist so zu bemessen, dass sie bei der Beseitigung von

- a) Schmutzwasser
- b) Niederschlagswasser

100 v.H.
66 2/3 v.H.

der Kosten im Sinne des § 5 Abs. 2 NKAG deckt. Die Stadt trägt die nach Satz 3 nicht gedeckten Kosten als Anteil für die Beseitigung des Niederschlagswassers der öffentlichen Verkehrsanlagen.

§ 10 Gebührenmaßstäbe

- 1) Die Abwassergebühr wird für die Beseitigung von Schmutz- und Niederschlagswasser getrennt und nach verschiedenen Maßstäben berechnet.
- 2) Die Gebühr für die Beseitigung von Schmutzwasser wird nach der Abwassermenge berechnet, die in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangt. Die Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 Kubikmeter Abwasser.
- 3) Als in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangt gelten
 - a) die vom zuständigen Wasserversorger nach der Verordnung über Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVB Wasser V) ermittelte Wassermenge,
 - b) die dem Grundstück im Erhebungszeitraum aus privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge,
 - c) die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge.
- 4) Hat ein Wasserzähler bzw. eine Abwassermesseinrichtung nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt oder bestehen begründete Zweifel an der mitgeteilten Wassermenge, so wird die Wasser- bzw. Abwassermenge von der Stadt unter Zugrundelegung des Verbrauchs bzw. der Einleitung des Vorjahres und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben der/des Gebührenpflichtigen geschätzt. Geschätzt wird auch, wenn die Ablesung des Wasserzählers nicht erfolgt oder nicht ermöglicht wird.
- 5) Die Wassermengen nach Absatz 3 Buchstabe b) und c) hat der Gebührenpflichtige der Stadt für den abgelaufenen Erhebungszeitraum innerhalb des folgenden Monats anzuzeigen. Sie sind durch Wasserzähler nachzuweisen, die die/die Gebührenpflichtige auf seine Kosten einbauen muss. Die Wasserzähler müssen den Bestimmungen des Mess- und Eichgesetzes entsprechen. Wenn die Stadt auf solche Messeinrichtungen verzichtet, kann sie als Nachweis über die Wassermenge prüfbare Unterlagen verlangen. Sie ist berechtigt, die Wassermengen zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden können.
- 6) Wassermengen größer als 10 Kubikmeter (cbm) im Kalenderjahr werden, sofern sie nachweislich nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangt sind, auf Antrag abgesetzt.
 - a) Bei Absetzungen, die durch einen Wasserzähler gemessen werden, ist der Einbau eines Zählers bei der Stadt formlos zu beantragen. Die Wasserzähler müssen den Bestimmungen des Mess- und Eichgesetzes entsprechen, dem Volumenstrom angepasst und fest und frostfrei eingebaut sein. Nach Genehmigung durch die Stadt erhalten die Grundstückseigentümer zum Ende des Erhebungszeitraumes eine Ableseaufforderung des Wasserversorgers, wobei der Zählerstand des Zwischenzählers mit anzugeben ist.
 - b) Bei Absetzungen für einen Wasserrohrbruch, bei dem das bezogene Wasser nicht der öffentlichen Abwasseranlage zugeführt wurde, wird die abzusetzende Wassermenge unter Zugrundelegung der Abwassermenge der Vorjahre und unter Berücksichtigung der Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt.

Kommentar [WT3]: Vorher durch Wasserzähler ermittelt,

Kommentar [WT4]: War unter a) erfasst

Kommentar [WT5]: eingefügt

Kommentar [WT6]: eingefügt

Kommentar [WT7]: Zur Klarstellung Satzbau umgestellt

Kommentar [WT8]: Eingefügt, Erläuterung der absetzbaren Menge

Der Antrag ist bis zu dem auf den **Erhebungszeitraum** (Kalenderjahr) folgenden 31.03. bei der Stadt zu stellen. Erfolgt die Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides oder eines eventuellen Änderungsbescheides nicht bis Ende Februar des auf dem Berechnungszeitraum folgenden Jahres, so endet die Antragsfrist erst mit dem Ablauf der Rechtsbehelfsfrist für diesen Bescheid.

Die/der Gebührenpflichtige hat die Wasserzähler mindestens in Abständen von 3 Monaten, zum Ende eines Kalenderjahres sowie bei Auswechslungen abzulesen und die Zählerstände für Kontrollen der Stadt festzuhalten. Darüber hinaus hat sie/er unverzüglich anzuzeigen, wenn ein Wassermesser nicht oder nicht fehlerfrei arbeitet.

Die Stadt kann von den Abgabepflichtigen zum Nachweis der eingeleiteten oder abzusetzenden Abwassermenge sowie des Verschmutzungsgrades amtliche Gutachten oder den Einbau von Abwassermesseinrichtungen verlangen. Die Kosten hierfür trägt die/der Gebührenpflichtige oder, sofern das Gutachten bzw. die Messungen zu einer für den Abgabepflichtigen günstigeren Einstufung führt, die Stadt. Zuviel erhobene Gebühren sind zu verrechnen oder zu erstatten. Die Stadt kann die Gutachten bzw. Abwassermesseinrichtungen nach Satz 6 auch selbst einholen bzw. einbauen. Die Sätze 7 und 8 gelten entsprechend.

- 7) Bei landwirtschaftlichen Betrieben kann auf Antrag eine pauschalierte Berechnung der Abwassergebühren erfolgen.
Die der Gebührenrechnung mindestens zugrunde zu legende Abwassermenge (Schmutzwasserbeseitigung) beträgt für jede Person 4 Kubikmeter je angefangenen Kalendermonat.
Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach der erstmaligen Heranziehung zu Schmutzwassergebühren zu stellen. Später eingehende Anträge werden erst ab Antragseingang berücksichtigt.
Der Wegfall der Voraussetzung für die pauschalierte Gebührenberechnung ist ebenso wie Änderungen zur Bemessungsgrundlage (Personenzahl) innerhalb von 14 Tagen nach Eintritt des Ereignisses anzuzeigen.
Später eingehende Anträge auf Reduzierung der zugrunde zu legenden Personenzahl können erst ab dem 01. des auf die Anzeige folgenden Monats berücksichtigt werden.
- 8) Die Gebühr für die Beseitigung des Niederschlagswassers wird nach der überbauten und befestigten Grundstücksfläche des angeschlossenen Grundstücks berechnet, soweit die Entwässerung dieser Flächen unmittelbar oder mittelbar in die öffentliche Abwasseranlage erfolgt. Für jedes angeschlossene Grundstück werden der Gebührenberechnung mindestens 200 qm zugrunde gelegt. Die über 200 qm hinausgehende überbaute und befestigte Grundstücksfläche wird jeweils bis zu 50 qm auf volle 100 qm abgerundet, darüber hinaus auf volle 100 qm aufgerundet. Bei der Verwendung von Ökopflaster ist eine Ermäßigung im Einzelfall zulässig. Die/der Gebührenpflichtige hat die Berechnungsgrundlagen und ihre Änderungen der Stadt innerhalb eines Monats nach Eintritt der Gebührenpflicht oder der Änderung mitzuteilen.
- 9) Flächenänderungen werden zum 01. des folgenden Monats berücksichtigt, zu dem der Zeitpunkt der Änderung nachgewiesen wurde. Anträge auf Flächenreduzierungen ohne Nachweis des Änderungszeitpunktes werden ab dem 01. des folgenden Monats berücksichtigt, der dem Eingang der Änderungsmitteilung folgt. Bei Flächenzuwachs ohne Nachweis über den Änderungszeitpunkt entscheidet die Stadt über den Veranlagungszeitpunkt unter Berücksichtigung des Einzelfalls.
- 10) Kommt die/der Gebührenpflichtige seiner Mitteilungspflicht nach Abs. 8 nicht, nicht fristgerecht oder unvollständig nach, wird die versiegelte Fläche von der Stadt anhand vorhandener Unterlagen oder im Wege der Schätzung ermittelt.
- 11) Für die Einleitung von Drainagewasser oder aus Wasserhaltungen in die öffentlichen Niederschlagswassereinrichtungen werden Gebühren erhoben. Die Gebühren werden nach den Wassermengen berechnet, die in die zentrale öffentliche Niederschlagswassereinrichtung gelangen. Als in die zentrale öffentliche Niederschlagswassereinrichtung gelangt, gilt die durch

geeichte Messeinrichtungen, die dem Volumenstrom angepasst sind, festgestellte Wassermenge. Berechnungseinheit für die Gebühr ist ein Kubikmeter Wassermenge. § 10 Abs. 4 gilt entsprechend.

12) Bei unerlaubtem Einleiten wird die Abwassermenge von der Stadt entsprechend des § 10 Abs. 4 geschätzt.

Kommentar [WT9]: 9) – 12) eingefügt

§ 11 Gebührensätze

- (1) Die Abwassergebühr beträgt für jeden vollen Kubikmeter Schmutzwasser 2,50 Euro.
- (2) Bei Grundstücken, von denen aufgrund gewerblicher und/oder industrieller Nutzung überdurchschnittlich verschmutztes Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage mit einer Jahresschmutzfracht beim biologischen Sauerstoffbedarf in fünf Tagen (BSB₅) von über 4 t/a gelangt, wird eine Zusatzgebühr erhoben.

Als überdurchschnittlich verschmutzt gilt Abwasser, wenn der Verschmutzungsgrad, dargestellt als BSB₅ den Wert von 400 mg/l übersteigt. Der BSB₅-Wert wird dabei gem. DIN EN 1899-1 aus der homogenisierten 24 h-Mischprobe bzw. bei Einleitung über ein Misch- und Ausgleichsbecken aus der homogenisierten Stichprobe ermittelt.

Die erhöhte Abwassergebühr für die Einleitung von überdurchschnittlich verschmutztem Abwasser errechnet sich pro cbm eingeleitetem Abwasser nach der Formel

Kommentar [WT10]: Geänderte DIN Norm

$$G_{\text{ges.}} = G \times \left(0,38 \times \frac{\text{festgestellter BSB}_5}{400} + 0,62 \right),$$

wobei

- G_{ges.} = Gesamtgebühr pro cbm Abwasser inklusive Verschmutzungszuschlag
- G = Abwassergebühr nach § 11 (1),
- 0,38 = der Gebührenanteil für die Abwasserreinigung und Schlammbehandlung ohne kalkulatorische Kosten,
- 0,62 = der Gebührenanteil für den Abwassertransport einschl. der kalkulatorischen Kosten für die Abwasserreinigung

bedeuten.

Der Verschmutzungsgrad wird aus dem Mittelwert von mindestens fünf Messungen im Laufe eines Veranlagungsjahres ermittelt. Die 24 h-Mischprobe bzw. Stichprobe wird dabei an Ort und Stelle am Auslauf der Vorbehandlungsanlage bzw. an der Einleitungsstelle des betrieblichen Abwassers genommen.

- (3) In den Fällen, in denen das in Grundstückskläreinrichtungen vorgeklärte Schmutzwasser nicht in die Schmutzwasseranlage, sondern in die Niederschlagswasseranlage eingeleitet wird, beträgt die Abwassergebühr für jeden vollen Kubikmeter Schmutzwasser 50% der Abwassergebühr nach Abs. 1. Die Erhebung einer Abwassergebühr wegen anderweitiger Leistungen der Stadt zur Beseitigung des Schmutzwassers, z.B. von Fäkalschlamm aus Grundstückskläreinrichtungen, bleibt unberührt.
- (4) Die Abwassergebühr für die Beseitigung von Niederschlagswasser beträgt für eine überbaute und befestigte Grundstücksfläche bis zu 200 qm monatlich 3,90 Euro. Für darüber hinausgehende Flächen beträgt die Gebühr 1,95 Euro je 100 qm.
- (5) Die Abwassergebühr für die Einleitung von Grund- und Drainagewasser in die öffentliche Niederschlagswasserkanalisation beträgt 0,33 Euro für jeden vollen Kubikmeter Wasser.

Kommentar [WT11]: eingefügt

§ 12 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist die Grundstückseigentümerin/der Grundstückseigentümer; wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an deren/dessen Stelle die/der Erbbauberechtigte des angeschlossenen Grundstückes. Gebührenpflichtig sind außerdem Nießbraucher, sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte sowie die/derjenige, die/der die jeweilige Leistung der Stadt in Anspruch nimmt (Mieter/Pächter). Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (2) Beim Wechsel der Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats auf den neuen Verpflichteten über. Wenn die/der bisherige Verpflichtete die Mitteilung hierüber versäumt, so haftet sie/er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Stadt entfallen, neben der/dem neuen Verpflichteten.

§ 13 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen ist oder den öffentlichen Abwasseranlagen von dem Grundstück Abwasser zugeführt wird. Sie erlischt, sobald der Grundstücksanschluss beseitigt wird oder die Zuführung von Abwasser endet. Beginnt bzw. endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Monats, so wird die Benutzungsgebühr für die Beseitigung des Niederschlagswassers jeweils für den vollen Monat erhoben, in dem die Veränderung erfolgt.

§ 14 Erhebungszeitraum

- (1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Entsteht das Gebührenschildverhältnis während des Kalenderjahres, ist der Restteil des Jahres Erhebungszeitraum.
- (2) Soweit die Gebühr nach den durch den zuständigen Wasserversorger ermittelten Wassermengen erhoben wird, ist dieser von der Stadt mit der Ermittlung der Bemessungsgrundlagen, der Berechnung der Gebühr, der Ausfertigung und Versendung der Bescheide sowie der Entgegennahme der zu entrichtenden Gebühr beauftragt. Bemessungszeitraum ist in diesen Fällen die für den Wasserverbrauch maßgebliche Abrechnungsperiode.
- (3) Entsteht die Gebührenpflicht zum ersten Mal oder ändert sich der Gebührensatz im Laufe eines Erhebungszeitraumes, so kann die für den jeweiligen Erhebungszeitraum ermittelte Wassermenge verhältnismäßig aufgeteilt werden.
- (4) Die Gebührenschild entsteht am Ende des jeweiligen Bemessungszeitraumes.

[Kommentar \[WT12\]: eingefügt](#)

[Kommentar \[WT13\]: auch wieder ermittelte Wassermenge. nach AVB Wasser V](#)

[Kommentar \[WT14\]: eingefügt](#)

§ 15 Veranlagung und Fälligkeit

- (1) Soweit für die Gebühr das Kalenderjahr Erhebungszeitraum ist (§ 14 Abs. 1) sind auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes endgültig abzurechnende Gebühr vierteljährliche Abschlagszahlungen am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. des laufenden Jahres zu leisten. Die Höhe der Abschlagszahlungen wird von der Stadt durch Bescheid nach den

Berechnungsgrundlagen des Vorjahres festgesetzt. Die Gebühren können zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden. Tritt die Gebührenpflicht zum ersten Male ein, so werden die Abschlagszahlungen anteilig nach dem mutmaßlichen Jahresergebnis festgesetzt. Werden die Gebührensätze geändert, so sind die Abschlagszahlungen dieser Änderung anzupassen. Nach Ablauf des Erhebungszeitraumes wird durch Bescheid endgültig abgerechnet. Zuwenig abgerechnete Abschlagszahlungen oder nachzuzahlende Gebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

Kommentar [WT15]: vorher innerhalb eines Monats

- (2) Der Gebührenbescheid kann mit der Abrechnung des zuständigen Wasserversorgers hinsichtlich des Wasserentgeltes hinsichtlich des Wassergeldes verbunden werden. In diesen Fällen wird die Abwassergebühr mit dem Wassergeld fällig. Dies gilt auch für Abschlagszahlungen. Absatz 1 Sätze 4, 5 und 6 gelten entsprechend. Die Wasserversorgungsunternehmen sind, wenn verbundene Bescheide erteilt werden, zur Entgegennahme von Zahlungen auf die Abwassergebühr befugt.

Kommentar [WT16]: vorher namentliche Nennung der Wasserversorger

Abschnitt IV

Gemeinsame Vorschriften

§ 16 Auskunftspflicht

- (1) Die Abgabepflichtigen und ihre Vertreter haben der Stadt jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich ist.
- (2) Die Stadt kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Absatz 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfange zu helfen.

§ 17 Anzeigepflicht

- (1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Stadt sowohl von der Veräußernden/vom Veräußerer als auch von der Erwerberin/dem Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgabe beeinflussen, so hat die/der Abgabepflichtige dies unverzüglich der Stadt schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für sie/ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.
- (3) Ist zu erwarten, dass sich im Laufe des Kalenderjahres die Abwassermenge um mehr als 50 % der Abwassermenge des Vorjahres erhöhe oder ermäßigen wird, so hat die/der Abgabepflichtige hiervon der Stadt unverzüglich Mitteilung zu machen.

§ 18 Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen § 10 Absätze 5, 6, 7 und 8 Satz 4 sowie §§ 16 und 17 dieser Satzung sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG.

Kommentar [WT17]: eingefügt

§ 19 Inkrafttreten

- (1) Die Abschnitte I und II dieser Satzung treten rückwirkend zum 27.04.84 und die Abschnitte III und IV zum 01.01.91 in Kraft.
- (2) Für die Zeit vom 27.04.84 bis zum 22.06.89 werden die nach dieser Satzung zu berechnenden Abwasserbeiträge der Höhe nach auf die sich aus der Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung vom 02.06.83 ergebende Beitragshöhe begrenzt.
- (3) Für die Zeit vom 23.06.89 bis zum Inkrafttreten dieser Satzung werden die nach dieser Satzung zu berechnenden Abwasserbeiträge der Höhe nach auf die sich aus der Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung vom 02.11.89 ergebende Beitragshöhe begrenzt.
- (4) Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung treten die Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Stadt Neustadt a. Rbge. vom 02.11.89 sowie die 1. Änderungssatzung vom 01.02.90 außer Kraft.

Artikel 2

Diese 20. Nachtragssatzung tritt zum 01.01.2018 in Kraft.

Neustadt a. Rbge., den

Stadt Neustadt am Rübenberge

Uwe Sternbeck
Bürgermeister